

**Bebauungsplan Nr. 287 "Gummersbach - Brückenstraße - Auf der Platte";
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.02.2015	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss

1. Gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 durch Umrandung gekennzeichnetem Bereich der Bebauungsplan Nr. 287 „Gummersbach – Brückenstraße – Auf der Platte“ im Sinne des § 30 (3) BauGB aufgestellt.

Offenlagebeschluss

1. Für den Bebauungsplan Nr. 287 „Gummersbach – Brückenstraße – Auf der Platte“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird: Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. 287 „Gummersbach – Brückenstraße – Auf der Platte“ wird mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine Arten umweltbezogener Informationen für die Belange Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima /Klimaschutz, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter, Sachgüter, Emissionen / Immissionen, Abfall / Abwässer, erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Landschaftspläne und Luftqualität vor.

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

Im Rahmen der Entwicklung des „Ackermangelandes“ soll auf dem in dem Übersichtsplan dargestellten Grundstück ein Wohngebäude für an Demenz erkrankte Menschen errichtet werden. Hinsichtlich der Nutzungsart und des Baukörpervolumens ist das geplante Bauvorhaben bereits heute auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB zulässig. Hinsichtlich der überbaubaren Fläche die überbaut werden soll, fügt sich das geplante Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Städtebaulich ist ein Baukörper von der Brückenstraße bis zur Südgrenze der Bebauung „Auf der Platte“ eine städtebaulich sinnvolle architektonische Antwort für die Nutzung des brachgefallenen Grundstückes. Im Rahmen des vorgeschlagenen Bebauungsplanver-

fahrens soll die überbaubare Fläche festgesetzt werden. Die weitere planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des § 34 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Anlage/n:

Übersichtsplan